

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Vietnam

(Sozialistische Republik Vietnam)

Stand: Februar 2018

a) Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung

1. Heiratsurkunde

- 2. Scheidungsurteil** mit Rechtskraftvermerk
Zusätzlich, ggf. weitere Urkunden, welche die Endgültigkeit der Scheidung bzw. die Erlangung der Rechtskraft der Scheidung dokumentieren.

b) Legalisation / Apostille

Urkunden aus Vietnam sind mit Legalisationsvermerk der zuständigen deutschen Auslandsvertretung versehen vorzulegen.
Ausgenommen davon sind Heiratsurkunden/ -bescheinigungen, wenn die Ehe aufgelöst wurde.

Siehe hierzu auch Nr. 6 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.